

## Antrag A12: Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Antragsteller*in:	LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik
Status:	in Bearbeitung
Antragsblock:	Allgemein

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Landesparteitag fordert die Landesregierung auf, in der Teilhabekommission eine
- 2 Änderung der aktuell im Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs.
- 3 1 SGB IX vom 01.06.2019 (LRV 2019) geltenden Regelung zur sogenannten
- 4 „vorübergehenden Abwesenheit“ (Abwesenheitsregelung) zu initiieren. Das Ziel der
- 5 Änderung soll sein, dass die Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe eine
- 6 deutlich höhere Vergütung von Abwesenheitstagen der Klienten erhalten.
- 7 Eine Änderung könnte zum Beispiel für Werkstätten so aussehen, wie im
- 8 Landesrahmenvertrag von Sachsen-Anhalt:
- 9 Bis zum 60. Tag den vollen Tagessatz. Ab dem 61. Tag 50 % des normalen Tagessatzes.
- 10 Für Beschäftigte mit 5 Tagen Zusatzurlaub wegen einer Schwerbehinderung beginnt die
- 11 Kürzung des Tagessatzes erst ab dem 66. Tag.
- 12 Die Abwesenheitsregelungen für die anderen im LRV 2019 geregelten Leistungsangebote
- 13 (z.B. Tagesstätten und Wohneinrichtungen) und insbesondere auch für
- 14 Integrationsplätze in integrativen KiTas sollen mit derselben Zielsetzung neu
- 15 verhandelt werden. Die Neuverhandlungen sollen explizit nicht auf das Ende des
- 16 Übergangszeitraums nach § 14 verschoben werden, das kürzlich auf Ende 2026 verlegt
- 17 wurde, sondern möglichst zeitnah geschehen.

### Begründung

Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben ein Problem bei einer „vorübergehenden Abwesenheit“ der Beschäftigten von mehr als 55 Tagen.

Geregelt wird diese im § 20 Abs. 4 LRV 2019 in Verbindung mit § 21 Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII des Freistaates Thüringen vom 01.09.2005.

Diese Regelung gibt es schon mindestens seit 2001 und wurde schon oft kritisiert.

Abwesenheit besteht nicht nur bei Krankheit, sondern auch bei Urlaub (etwa 30 oder bei Schwerbehinderung 35 Tage Urlaub pro Jahr).

Bei mehr als 55 Tagen Abwesenheit (insgesamt aufs Jahr verteilt) wird nur noch der Investitionsbetrag (ca. 5 % des normalen Tagessatzes) gezahlt.

20 bzw. 25 Kranktage sind schnell erreicht.

Dies kann zum Beispiel passieren wegen

- einer OP oder einem Unfall
- psychischer Erkrankungen
- einer stationären Medikamentenumstellung

Die Kosten für die Werkstätten sind auch bei Abwesenheit annähernd gleich hoch, weil der Werkstattplatz freigehalten wird.

Werkstätten haben bei der Finanzierung bzw. Personalplanung große Schwierigkeiten, weil Sie nicht wissen, wie viel Geld am Ende des Jahres durch Abwesenheitszeiten wegfällt.

Quellen:

Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.06.2019

Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 79 Abs.1 SGB XII vom 01.09.2005

Anlage 03 zum Landesrahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach §131 SGB IX